

Statuten

Verein Bootshafen Fallenbach

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1: Name und Sitz

Der Verein Bootshafen Fallenbach (VBF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Brunnen Gemeinde Ingenbohl.

II. Zweck des Vereins

Art. 2: Zweck

Der VBF bezweckt:

- die Förderung des Zugangs zum See als Naherholungsgebiet insb. für die Ortsbevölkerung
- die Förderung der privaten Schifffahrt im Allgemeinen und des Segelsportes im Besonderen;
- die Förderung des Tourismus und von Regatten im Seegebiet zwischen Gersau und Brunnen;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wassersportvereinen im Raume Brunnen und Gersau;
- die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

Der VBF errichtet und betreibt zu diesem Zwecke einen neuen Bootshafen im Gebiete Fallenbach in Brunnen. Der Verein kann Liegenschaften erwerben und sich an anderen Organisationen beteiligen. Er erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder werden ausschliesslich alle natürlichen Personen, welchen aufgrund dieser Statuten ein Bootsplatz zugeteilt wird.

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche auf der Warteliste eingeschrieben sind oder sonst ein Interesse am neuen Bootshafen Faltenbach haben.

Ehrenmitglied können Aktivmitglieder werden, welche sich in besonderem Mass im VBF verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Der Antrag auf Aktiv- oder Passivmitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 4: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des entsprechenden Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt für Aktivmitglieder max. Fr. 150.- und für Passivmitglieder max. Fr. 75.-. Die jährliche Festlegung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Bootsplatzmieter sowie andere Mitglieder, in deren Interesse Infrastruktur geschaffen oder unterhalten wird, haben überdies die von der Vereinsversammlung festgelegten Nutzungsgebühren zu entrichten und Darlehen zu gewähren.

Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, der aufgrund der Statuten erlassenen Reglemente und der Hafenumordnung.

Art. 5: Rechte der Mitglieder

Dem Vereinsmitglied stehen die ihm gemäss Gesetz und Statuten eingeräumten Rechte zu. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt, unabhängig von der Anzahl Bootsplätze, über eine Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 4. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Durch Einzahlung des zinslosen Darlehens entsteht für jeden Bootsplatzmieter ein Recht auf Benutzung eines Liegeplatzes einer bestimmten Liegeplatzkategorie, jedoch nicht das Recht auf die Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes.

Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Platzes (de jure und de facto) durch das Vereinsmitglied an Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Vermietung der Bootsplätze durch die private Werft im Rahmen des ihr zugeteilten Kontingents.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Art. 7: Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er befreit nicht von der Bezahlung bereits fälliger Beiträge.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand schliesst Mitglieder schriftlich aus:

- wenn diese trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen;
- wenn diese sich trotz schriftlicher Abmahnung nicht an die Statuten, die Hafensordnung oder an die vom Vorstand im Rahmen der Statuten erlassenen Reglemente halten;
- wenn Bootsplatzbenützer ihr Boot trotz schriftlicher Abmahnung in ungepflegtem Zustand lassen oder über mehr als zwei Saisons kaum mehr selber benützen oder kein eigenes Boot in ihrem Liegeplatz stationieren.

Ein Mitglied, welches mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist, kann schriftlich innert 10 Tagen einen Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 9: Tod

Durch den Tod eines Vereinsmitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft wie auch sein damit verbundener Anspruch auf einen Bootsplatz.

Der Ehegatte oder ein gesetzlicher Erbe hat Anspruch auf Mitgliedschaft des Vereins mit dem damit verbundenen Recht auf die Platzkategorie des Erblassers ohne Rücksicht auf den Stand der Warteliste.

IV. Abgabe von Bootsplätzen

Art. 10: Bootswerft

Aus dem Bootskontingent sind 30 Nassplätze und 10 Trockenplätze für den Betrieb einer privaten Werft zu reserviert.

Der Inhaber der Bootswerft ist in allen Belangen einem Mitglied gleichgestellt. Er kann die zugewiesenen Bootsplätze zu den gleichen Konditionen erwerben wie die übrigen Mitglieder. Er darf bei der Vermietung der Plätze jedoch, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals (Darlehen) und dessen reglementkonformen Amortisation keinen Zuschlag gegenüber den vom Verein festgesetzten Beiträgen erheben.

Die Bootswerft kann die zugewiesenen Plätze frei vermieten, ohne an die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 12-15) gebunden zu sein. Der Mieter hat indessen die Hafensordnung einzuhalten.

Im Verhältnis zum Verein wird nur der Inhaber der Bootswerft als Mitglied anerkannt. Er hat eine Stimme.

Im Übrigen werden die Beziehungen zwischen dem Verein und dem Inhaber der Bootswerft in einem separaten Vertrag geregelt, welcher eine Kündigungsklausel vorzusehen hat.

Art. 11: Beteiligung von Meinrad Camenzind

ersatzlos gestrichen

Art. 12: Anspruchsberechtigung

Ein Bootsplatz kann, unter Vorbehalt von Abs. 3, nur natürlichen Personen zugeteilt werden. Bei Ehepaaren kann der Bootsplatz von beiden Partnern gleichermassen beansprucht werden. Die Übertragung des Bootsplatzes auf direkte Nachkommen ist bereits zu Lebzeiten der Eltern möglich.

Jede Person hat Anspruch auf höchstens einen Bootsplatz für den eigenen privaten Gebrauch. Sofern kein anderer Interesse hat, kann der Vorstand die Zuteilung höchstens eines weiteren Bootsplatzes für die Dauer von maximal zehn Jahren gestatten. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag für jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Der Vertrag für den zusätzlichen Platz darf nicht verlängert werden, sofern ein Interessent einer vorangehenden oder gleichrangigen Warteliste Anspruch auf den Platz erhebt.

Der Vorstand kann dem Regattaverein Brunnen, dem Seerettungsdienst Brunnen und dem TaWaS Brunnen einen Bootsplatz zur Verfügung stellen, solange diese gemäss heutigem Vereinszweck ein Boot auf dem Vierwaldstättersee einsetzen. Das gleiche gilt für Boote der öffentlichen Hand, wie z.B. die Seepolizei.

Art. 13: Rangfolge für den Erwerb eines Bootsplatzes

Für die Vergabe von Bootsplätzen gilt die folgende Rangfolge:

- In erster Linie Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz mindestens 5 Jahre in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Schwyz oder dem Bezirk Gersau haben.
- In zweiter Linie Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz mindestens 5 Jahre im Kanton Schwyz haben.
- In dritter Linie andere Personen.

Die Verteilung der Bootsplätze an Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Bezirk Gersau einerseits sowie an Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach oder Schwyz andererseits erfolgt, soweit genügend Interessenten aus diesen Gemeinwesen vorhanden sind, im Verhältnis der vom Bezirk Gersau und der Gemeinde Ingenbohl zur Verfügung gestellten Bootskontingente.

Das Geschäftsreglement bestimmt, welche Wartelisten auf welche Weise zu führen sind.

Art. 14: Haltergemeinschaften

Haltergemeinschaften sind zulässig, sofern sie nicht dazu dienen, die Statuten zu umgehen und/oder zum Nachteil von Personen mit Wohnsitz oder Wohneigentum in

den Gemeinden Ingenbohl, Schwyz, Morschach oder dem Bezirk Gersau errichtet werden.

Haltergemeinschaften sind dem Vorstand unter Angabe der Halter anzumelden und zu begründen. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung der Haltergemeinschaft. Genehmigungspflichtig sind auch Änderungen in der Haltergemeinschaft.

Der Haltergemeinschaft steht eine Stimme zu. Die Mitgliedschaftsrechte stehen ausschliesslich dem Darlehensgeber und Mietvertragspartner zu.

Haltergemeinschaften werden nur ausnahmsweise und in gut begründeten Fällen genehmigt. Dies gilt insbesondere für Haltergemeinschaften, an denen Personen ohne Wohnsitz oder Wohneigentum in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach, Schwyz oder dem Bezirk Gersau beteiligt sind.

Im Übrigen werden die Voraussetzungen der Haltergemeinschaft im Geschäftsreglement durch den Vorstand näher geregelt.

Art. 15: Nichtbenützung des Platzes

Plätze, welche während der Saison mehr als 2 Monate nicht benutzt werden, sind dem VBF zu melden. Bei Nichtbenützung des Liegeplatzes während mehr als 12 Monaten muss dieser dem Verein zur Vermietung überlassen werden, sofern ein Bedarf dafür besteht. Der Vorstand weist den Platz gemäss Warteliste dem nächsten Interessenten zu. Der Vorstand legt auch die Höhe der Miete fest.

Will ein Mitglied, das den Liegeplatz zur Vermietung freigegeben hat, diesen wieder selbst benutzen, muss es den Vorstand darüber schriftlich informieren und hat erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Geltendmachung des Benutzungsrechts Anrecht auf seinen Liegeplatz.

Während der Vermietung des Liegeplatzes für mindestens 1 Jahr ist das betreffende Mitglied von der Entrichtung der Gebühr für die Benutzung des Bootsplatzes (Art. 16, lit. b) entbunden. Dem betreffenden Mitglied entsteht aber kein Anrecht auf Kapitalverzinsung.

Dem VBF steht es frei, auch vorübergehend für kürzere Zeit als 1 Jahr nicht benützte Plätze als Gästeplatz zu vermieten. Über eine entsprechende Entschädigung des betroffenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaftsrechte werden weiterhin vom Vereinsmitglied ausgeübt. Der Sekundärmieter hat keine Mitgliedschaftsrechte. Jegliche Untervermietung durch die Mieter ist untersagt. Die Sekundärmieter sind zur Einhaltung der Hafensordnung verpflichtet.

V. Mittel und Haftung

Art. 16: Finanzierung im allgemeinen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) den Gebühren für die Benutzung eines Bootsplatzes oder anderer Infrastruktur,
- c) den zinslosen Darlehen der Bootsplatzmieter und weiteren Mitglieder;

d) den weiteren Zuwendungen, insb. solche der öffentlichen Hand

Die Finanzierung der Hafenanlagen erfolgt primär aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in Form von zinslosen Darlehen gemäss der beanspruchten Kategorie. Zu diesem Zweck schliesst der Verein mit jedem Bootsplatzmieter und allenfalls weiteren betroffenen Mitgliedern einen separaten Darlehensvertrag ab. Sekundär kann das nötige Kapital auf dem freien Kapitalmarkt beschafft werden.

Der Unterhalts- und Verwaltungsaufwand wird durch jährliche Mitgliederbeiträge je nach Kategorie finanziert.

Für den Ersatz- und werterhaltende Investitionen sind die nötigen Rückstellungen zu bilden.

Art. 17: Mittel der Vereinsmitglieder

Der Mitgliederbeitrag sowie die Höhe der zinslosen Darlehen pro Liegeplatzkategorie und allfälliger weiterer Kategorien werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Dem Vereinsmitglied ist es untersagt, sein dem Verein gewährtes Darlehen zu verpfänden oder zu zedieren. Der Verein anerkennt nur das Vereinsmitglied, bei dessen Tod seine gesetzlichen Erben, als Gläubiger.

Die Vereinsversammlung bestimmt, ob und in welchem Umfang das Darlehen zu amortisieren ist. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied das Darlehen, vermindert um die Amortisation, zurückbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt, sobald ein neues Mitglied seinen Beitrag einbezahlt hat. Die Rückzahlung hat jedoch längstens innert 3 Jahren seit dem rechtskräftigen Ausscheiden zu erfolgen.

Art. 18: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein lehnt jegliche Haftung infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse ab. Für Beschädigungen an Booten und Anlagen sowie für Personenschäden, welche aus unsachgemässen Verhalten entstehen, haftet alleine das fehlbare Mitglied. Dasselbe gilt für Sach- oder Personenschaden, welche dem Mitglied aus eigener, unsachgemässer oder unsorgfältiger Benützung der Anlagen entstehen.

VI. Organisation

A) Organe

Art. 19: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

B) Die Generalversammlung

Art. 20: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Abnahme des Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Entlastungserklärung der geschäftsführenden Organe und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Überschusses;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Höhe des zinslosen Darlehens je Kategorie und der Amortisationssätze für das Darlehen;
- f) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- g) Erlass und Abänderung der Hafensordnung;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Kompetenz nicht dem Vorstand zukommt;
- j) Auflösung oder Vereinigung des Vereins.

Art. 21: Durchführung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einem entsprechenden Beschluss/Begehren abgehalten:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand.

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung.

Art. 22: Einberufung

Ordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat, ausserordentliche wenigstens zehn Tage vom voraus einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge betr. Abänderung der Statuten oder betr. Auflösung des Vereins müssen in jedem Falle 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitz des Vorstandes sein.

Art. 23: Beschlussfassung

Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt durch das relative, bei Statutenänderungen und Änderung der Hafenordnung durch das absolute Mehr der Anwesenden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die GV kann über Anträge zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins nur Beschluss fassen, wenn sie mit der Einberufung der GV angekündigt wurden oder wenn sie dem Vorstand fristgerecht gemäss Art. 22 Abs. 3 eingereicht wurden.

Vereinsbeschlüsse betr. Abänderung der Bestimmungen über die Vergabe von Bootsplätzen (Art. 10-15) sowie betr. die Vertretung der Gemeinwesen (Art. 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 3) bedürfen überdies der Genehmigung des Gemeinderates Ingenbohl und des Bezirkesrates Gersau. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Interessen verweigert werden. Das Gemeinwesen hat das öffentliche Interesse darzulegen.

Art. 24: Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das offene Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

In offenen Wahlen und Abstimmungen enthält sich der Versammlungsleiter der Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.

Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht gestattet

C) Der Vorstand

Art. 25: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Finanzchef
- d) dem Sekretär
- e) dem Hafenverwalter
- f) je einem Vertreter der Gemeinde Ingenbohl und des Bezirkes Gersau
- g) 1-3 weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Die Vertreter der Gemeinde Ingenbohl sowie des Bezirkes Gersau werden durch den Gemeinderat Ingenbohl, bzw. den Bezirksrat Gersau frei bestimmt, ohne an die Statuten gebunden zu sein.

Der Hafenmeister darf nicht gleichzeitig Hafenverwalter sein.

Art. 26: Aufgaben und Konstituierung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) allg. Geschäftsführung, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und Wahrnehmung der Vereinsinteressen
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der GV;
- d) Beschaffung der Finanzen, Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung;
- e) Erlass eines Geschäftsreglements;
- f) Aufnahme der Mitglieder
- g) Ausschluss der Mitglieder, soweit ihm die Statuten diese Kompetenz zuweisen;
- h) Beschlussfassung über alle anderen nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallende Geschäfte

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 27: Geschäftsführung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Vorstandsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 28: Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber der GV Bericht und Antrag.

VII Auflösung

Art. 29: Modalitäten

Eine allfällige Auflösung hat nach Art. 23 Abs. 3+4 zu erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist nach Rückzahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen unter die am Tage der Auflösung eingeschriebenen Vereinsmitglieder zu verteilen, soweit die über die Liquidation beschliessende Versammlung nicht eine andere Verwendung vorsieht.

VIII Schlussbestimmung

Art. 30

Diese Statuten sind am 16. Januar 1998 von der Gründungsversammlung angenommen worden (Änderung von Art. 2 vom 30.4.1998) und treten sofort in Kraft.

Verein Bootshafen Fallenbach

Der Präsident:

Erich Wegmann

Der Vizepräsident:

Markus Vökle

Rev. 3 beschlossen anlässlich der Generalversammlung vom 13. Juni 2014